

Bundessozialgericht
- 9 RV 14/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger,
Beigeladene:

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. September 1979 für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 21. Dezember 1977 wird
zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. März 1977 ein Anspruch auf Waisenrente zusteht.

Der Vater des Klägers ist an den Folgen einer Kriegsbeschädigung verstorben. Bis März 1973 bezog der am 2. März 1953 geborene Kläger Waisenrente; im Juli 1975 beantragte er die Wiedergewährung der Rente, da er vom 1. April 1975 an die Fachschule für Wirtschaft in Stadthagen mit dem Berufsziel "Staatlich geprüfter Betriebswirt" mit ganztägigem Unterricht besuche. Der Kläger beendete den Schulbesuch im März 1977. Vom 2. April 1975 an erhielt der Kläger wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 44 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zunächst in Höhe von wöchentlich 252,-- DM.

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 14. April 1976 den Antrag des Klägers ab, weil das Uhg als eine sonstige Zuwendung in entsprechender Höhe iS des § 45 Abs 3 Buchst a Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzusehen sei und weil daneben kein Anspruch auf Waisenrente bestehe. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Bescheid vom 6. Mai 1976).

Durch Urteil vom 13. Mai 1977 hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten zur Gewährung von Waisengrundrente für die Zeit vom 1. April 1975 bis zum 31. März 1977 verurteilt; es hat die Berufung zugelassen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 21. Dezember 1977 die Berufung des Beklagten wegen der Waisenrente für die Zeit vom 1. Juli 1975 an zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Zur Sache hat es ausgeführt, daß es sich bei dem Uhg der Bundesanstalt für Arbeit (BA) nicht um eine sonstige Zuwendung in entsprechender Höhe handele, denn diese müßte ein angemessenes, über einen bloßen Zuschuß hinausgehendes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Äquivalent für die in der Ausbildung geleistete Arbeit, also ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sein.

Der Beklagte, der die Revision eingelegt hat, vertritt die Meinung, daß die Leistungen, die der Kläger nach dem AFG erhalten habe, die Waisenrente ausschließe. Zwar handele es sich nicht um Entgelt für Arbeitsleistungen, jedoch sei davon auszugehen, daß es sich um einen Ersatz für den während der Ausbildung entgangenen Arbeitsverdienst gehandelt habe.

Er beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Dezember 1977 und des Sozialgerichts Braunschweig vom 13. Mai 1977 insoweit aufzuheben, als er verurteilt worden ist, an den Kläger vom 1. Juli 1975 bis 31. März 1977 Waisengrundrente zu zahlen.

Die beigeladene Bundesrepublik Deutschland ist der Meinung, daß die einschränkende Auslegung des Begriffes "sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe" durch das LSG sich weder auf den Wortlaut noch auf den Regelungszweck der Gesetzesvorschrift stützen könne. Die Aufzählung der "sonstigen Zuwendungen" alternativ neben dem Arbeitsentgelt und mit der einzigen Einschränkung, daß es um sonstige, dh nicht nur wesentlich gleichartige, sondern schlechthin andere Geldleistungen in entsprechender Höhe handele, spreche gegen die restriktive Auslegung der Vorinstanzen. Es genüge jedenfalls, wenn der Auszubildende während der Ausbildung anstelle und orientiert an der Höhe des vor Beginn der Ausbildung bezogenen Arbeitsentgeltes Zuwendungen gezahlt erhalte und diese im weiteren Sinne als Surrogat des Arbeitsentgeltes ihrem Wesen nach (verlängertes) Arbeitsentgelt seien. Sinn und Zweck der Vorschriften des § 45 Abs 3 Buchst a BVG wie die des § 33b Abs 4 Buchst a BVG sei es, eine Leistung zu gewähren, wenn der Lebensunterhalt des Auszubildenden nicht bereits durch Geldleistungen während der Ausbildung voll gesichert sei. Für die subsidiäre Unterhaltssicherung aus öffentlichen Mitteln des Kriegsoffer-Haushalts sei anderenfalls kein rechtspolitisches Bedürfnis mehr gegeben. Es läge auch im Interesse der Rechtsharmonisierung und der Gleichbehandlung der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen



Fortbildung und Umschulung, daß die Vorschrift ausgelegt werde wie die inhaltlich übereinstimmenden einschlägigen Vorschriften des Besoldungsrechts und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

Der Kläger beantragt,
die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat den Beklagten zu Recht verurteilt, dem Kläger vom 1. Juli 1975 bis zum 31. März 1977 Waisenrente zu zahlen.

Nach § 45 Abs 3 Buchst a BVG idF des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (3. NOG-KOV) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I S 750) ist die Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Waise zu gewähren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der am 2. März 1953 geborene Kläger hatte bis zum 31. März 1977 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, befand sich in einer Schulausbildung, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nahm und die nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt verbunden war. Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, handelt es sich bei dem Uhg nach § 44 AFG auch nicht um mit der Schulausbildung verbundene sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe.

Die Ansicht der Beigeladenen, daß gerade die Aufzählung der "sonstigen Zuwendungen" alternativ neben dem Arbeitsentgelt und mit der einzigen Einschränkung, daß es sich um "sonstige" handeln müsse, darauf hinweise, daß es sich nicht nur um wesentlich andersartige, sondern schlechthin andere Geldleistungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in entsprechender Höhe handeln müsse, ist zwar mit der grammatikalischen Auslegung in Einklang zu bringen, vermag jedoch bei Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Vorschrift unter Beachtung der Fortentwicklung des Gesetzes im Zusammenhang mit ähnlichen Gesetzesvorschriften nicht zu überzeugen.

In § 45 Abs 3 Buchst a BVG idF des 2. Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 hieß es, daß Waisenrente eine Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhält, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine weitere Einschränkung war in diesem Text ebensowenig enthalten, wie in dem entsprechenden § 33b Abs 4 Buchst a BVG über den Kinderzuschlag, der für ein Kind zu zahlen war, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befand, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (3. Neuordnungsgesetz = 3. NOG-KOV) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I S 750) wurden die Worte hinzugefügt, daß die Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Waise zu gewähren sei, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, "die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist"; im übrigen wurde das Höchstalter für die Waisenrente vom vollendeten 25. auf das vollendete 27. Lebensjahr heraufgesetzt. Diese Änderungen wurden auch im § 33b Abs 4 Buchst a BVG wörtlich eingefügt. Zu dieser Gesetzesänderung durch das 3. NOG-KOV heißt es in der Begründung der BT-Drucks V/1012 zu Nr 29 zu a (§ 33b) - S 26 -: Buchstabe a bringt eine nähere Umschreibung, was unter Schul- und Berufsausbildung zu verstehen ist. Sie entspricht den bisherigen VV Nr 10 und 11 zu § 33b und stimmt inhaltlich überein mit § 18 Abs 2 BBesG." Aus diesen beiden Hinweisen ergeben sich in zweifacher Hinsicht Umstände, die für die Auslegung des Gesetzes, wie die Vorinstanzen sie vorgenommen haben, sprechen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In der Verwaltungsvorschrift Nr 11 zu § 33b BVG noch in der Fassung des 2. NOG wurde erläutert: "Sowohl die Schul- als auch die Berufsausbildung müssen die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen Nicht in der Berufsausbildung befindet sich ein Kind, das während der Ausbildung volle Dienstbezüge oder volles Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) erhält". Entsprechend der in der BT-Drucks V/1012 zum Ausdruck gekommenen Intention hieß es dann in den Verwaltungsvorschriften Nr 14 zu § 33b des BVG idF des 3. NOG-KOV: "Sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe iS des § 33b Abs 4 Buchst a BVG sind Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die ihrem Wesen nach Entgelt für Arbeitsleistungen sind. Das ist der Fall, wenn das Kind während der Berufsausbildung für die geleistete Arbeit wie eine vollwertige Arbeitskraft bezahlt wird. Das gleiche gilt, wenn Zuwendungen mindestens in Höhe der Anfangsbezüge der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe gezahlt werden, die einem Bediensteten für die gleiche Tätigkeit zustehen, die auch das Kind ausübt. Unterhaltszuschüsse, die Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten, sind weder Arbeitsentgelt noch Dienstbezüge noch Zuwendungen in entsprechender Höhe". Entsprechend dem vorher Gesagten hat das Bundessozialgericht (BSG) in SozR Nr 13 zu § 45 BVG ausgesprochen, daß die durch das 3. NOG aufgenommenen Voraussetzungen bereits im zeitlichen Geltungsbereich des 2. NOG zu beachten waren.

Der Hinweis in der BT-Drucks V/1012 auf § 18 Abs 2 des BBesG (s.o. S 8) gibt den Bezug frei auf die BT-Drucks IV/625 zu Nr 14 - § 18 - zu C (S 16), in der gesagt worden ist, "unter sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe sollten nur solche verstanden werden, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind". Deswegen konnte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 22. Juli 1969 - BVerwG VI C 62/67 - (in: Zeitschrift für Beamtenrecht 1970 S 91, 93 = Buchholz 235 BBesG § 18 Nr 14 S 21, 27) aussprechen, daß nach der Formulierung, "in Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe", es sich um Zuwendungen handeln müsse, die ein Äquivalent gerade für die in der Ausbildung geleistete Arbeit darstellen. Von dieser, in § 45 BVG



nicht geänderten Rechtslage ausgehend, haben die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt, daß weder dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit vom 14. März 1973 (BVB1 S 36 Nr 30) noch die diesem Rundschreiben entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschrift Nr 14 durch die Neufassung vom 25. April 1975 (BVB1 S 61, 63) gefolgt werden kann. Es bestand kein einleuchtender Grund, trotz gleichgebliebenem Gesetzeswortlaut davon abzuweichen, als Zuwendungen, die die Waisenrente auszuschließen vermöchten, neben Arbeitsentgelt und Dienstbezügen nur solche in Betracht zu ziehen, die ihrer Art nach eine Leistung für erbrachte Dienste oder geleistete Arbeit darstellten. Vielmehr ist es richtig, im Rahmen der Auslegung zu bleiben, die das BSG den entsprechenden Vorschriften über den Kinderzuschuß sowie das Kindergeld gegeben hatte (vgl BSG 19.12.1974 - 8/7 RKg 6/73 = SozR 5870 § 2 Nr 2, BSG 7.5.1975 - 11 RA 19/74 - SozR 2200 § 1267 Nr 14 sowie dort die Nrn 12 und 13).

Aus dem Zweck des 3. NOG-KOV ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Änderungen hinsichtlich des Arbeitsentgelts ua stellten eine Klarstellung des bisherigen Zustandes dar und sollten nicht die Kinder und Waisen der Kriegsoffer ungünstiger stellen als die der Unfall- und Rentenversicherten. Die Fortentwicklung des Gesetzeswortlautes in den dem § 45 BVG ähnlichen Vorschriften spricht für die hier gewonnene Deutung. Zwar wurden sowohl das Kindergeld nach dem BKG als auch die Kinderzulage nach § 583 Reichsversicherungsordnung (RVO), der Kinderzuschuß nach § 1262 RVO, § 39 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), § 60 Reichs-knappschaftsgesetz (RKG) wie der Kinderzuschlag nach § 33 b BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (HStruktG-BGB1 I S 3091) dahin begrenzt, daß der Zuschlag oder ähnliches nicht gezahlt wird, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,-- DM monatlich zustehen, oder wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Uhg von wenigstens 580,-- DM monatlich zusteht oder Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750,-- DM monatlich beträgt (Art 17 § 1 Nr 5 und Nr 7, § 2 und § 3, Art 44 Nr 1 des Gesetzes). Für das BVG ist die neue Fassung des Kindergeldgesetzes bei der Anwendung des Satzes 2 Buchst a sogar in § 33



Abs 4 für entsprechend anwendbar erklärt worden. Das HStruktG hat jedoch die Waisenrenten nicht mit den angegebenen Anrechnungsklauseln versehen. Dies erfolgte für die Waisenrenten in der Unfallversicherung, in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erst durch Art 2 des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (20. RAG - BGBl I S 1040 -). Hierbei sind indessen die monatlichen Sätze nicht mit 750,-- DM und 580,-- DM wie beim Kindergeld und ähnlichem angegeben worden, sondern mit 1.000,-- DM bzw 730,-- DM. Ist bereits hierin zu erkennen, daß der Gesetzgeber bei der Einschränkung von Kindergeld und Kinderzulagen auf der einen Seite stärkere Eingriffe vornehmen wollte als bei den Waisenrenten aus der Rentenversicherung, so ist darüber hinaus bemerkenswert, daß er eine die Anrechnungsmöglichkeiten erleichternde Vorschrift in § 45 Abs 3 BVG nicht eingefügt hat. Dies fällt umso mehr auf, als am gleichen Tage, nämlich am 27. Juni 1977, neben dem 20. RAG auch das 9. Anpassungsgesetz KOV verkündet wurde (BGBl I S 1037). Aus dieser neuen Gesetzeslage ist deutlich zu erkennen, daß einmal der Gesetzgeber die Waisenrente, insbesondere die nach dem BVG, gegenüber dem Kindergeldrecht und dem Kinderzuschlag weniger einschränken will und zum anderen, daß er unterscheidet zwischen dem Geld, das aus dem Ausbildungsverhältnis fließt und dem, das mit Rücksicht auf die Ausbildung gewährt wird.

Im übrigen können auch die rechts- und sozialpolitischen Erwägungen, die zu dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit vom 14. März 1973 und zur Änderung der Verwaltungsvorschriften Nr 14 zu § 33b BVG im April 1975 geführt haben, durch die Gesetzgebung im Rahmen des AFG als überholt erscheinen. Bereits durch das Einführungs-gesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl I S 3656) wurde das Uhg auf 90 % des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgeltes herabgesetzt. Durch das HStruktG im Geltungsbereich des AFG und des BVG vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S 3113) wurde der Prozentsatz auf 58 (Zweckmäßigkeitsfälle) gekürzt, nur in besonderen Fällen (Notwendigkeitsfälle) wurden noch 80 % des Netto-
lohnes als Uhg errechnet. Nach diesen Kürzungen (vgl die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Anlagen 1 bzw 1 und 2 zu den AFG-Leistungsverordnungen 1975 bzw 1976) ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die entsprechende Höhe, die in § 45 Abs 3 Buchst a BVG vorgesehen ist, noch erreicht wird.

Nach alledem ist die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

